

Titelthema

Standort Deutschland

Corona-Krise | Industrie 4.0 | Künstliche Intelligenz

Special

Mittelstands- finanzierung

Titelthema

Künstliche Intelligenz
Prof. Dr. Antonio Krüger

Extra

Betriebliche Vorsorge
Gesundheitsmanagement

Fokus

Dankbare Strategiethemata
Nachhaltigkeit und »New Work«

Umsatz und Ertrag in der Krise

Rückzahlung von Soforthilfen und Überbrückungsgeldern

Die Vorgehensweise von Bund und Ländern im Rahmen der Konjunkturpakete für KMU in der Pandemie ist einmalig und unkonventionell: Den Worten von Wirtschaftsminister Peter Altmaier am 23. März 2020, »Wir lassen niemanden allein«, folgten umgehend Taten. Die Soforthilfen wurden damals regelmäßig rasch, unbürokratisch und mit den maximalen Förderbeträgen ausbezahlt, um die (im Nachhinein womöglich nur vermeintlichen) Liquiditätsprobleme von Unternehmen ab dem 11. März bis Ende Mai 2020 zu lindern. Die Prüfung jedoch, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Anspruch auf Soforthilfe wirklich bestand, erfolgt nun erst nachträglich im Rahmen der Steuererklärung 2020 oder unterjährig durch die Landesbehörden, die Nachweise über den Anspruch und die Verwendung der Gelder verlangen, und dies gegebenenfalls mit der Aufforderung verbinden, Geld zurück zu zahlen.

Denn trotz der Aussage von Finanzminister Olaf Scholz am 23. März 2020, »Wir geben einen Zuschuss. Es geht nicht um einen Kredit. Es muss also nichts zurückgezahlt werden«, handelt es sich bei den Soforthilfen (wie auch bei den seit Juni 2020 gezahlten Überbrückungshilfen) keineswegs um finanzielle Geschenke, sondern vielmehr um zweckgebundene Subventionen, die nur bei jetzt (nachträglich erwiesener) voller Berechtigung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund der COVID-19-Krise zur Verfügung gestellt wurden.

Anspruchsgründe für Corona-Soforthilfen

► Bedingung für die Inanspruchnahme der Soforthilfen war die Versicherung von Unternehmen mit Antragstellung, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit seit dem 11. März 2020

durch die Pandemie wesentlich beeinträchtigt sei. Dies war der Fall, wenn über die Hälfte der Aufträge ausblieben oder wenn sich die Umsätze im laufenden und/oder im zurückliegenden Monat im Vergleich zu den Vorjahresmonaten mehr als halbiert hatten oder wenn die Möglichkeiten, Umsätze zu erzielen, durch behördliche Auflagen ursächlich im Zusammenhang mit COVID massiv eingeschränkt wurden.



Sandra Pfister LL.M.

Darüber hinaus mussten Unternehmen im Rahmen ihrer Antragstellung versichern, dass die laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht reichten, um ihre Verbindlichkeiten aus dem kurzfristigen Finanz- und Sachaufwand, also die laufenden Fixkosten, in den folgenden drei Monaten zu zahlen. Es musste also einen Liquiditätsengpass geben, der Unternehmen in die Bredouille bringt und ihre Existenz bedroht.

Voraussetzungen für Rückforderungen ►

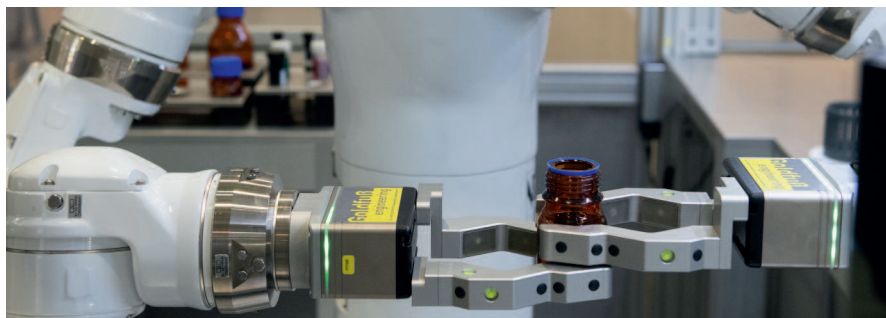
Im Grundsatz gilt, dass die gewährten Finanzhilfen in entsprechender Höhe zurück zu zahlen sind, wenn die nachträgliche Prüfung ergibt, dass der Anspruch auf die Soforthilfen nicht oder nicht in voller (seinerzeit zunächst ausgezahlter) Höhe bestand. Ein Beispiel: Unternehmen verzeichneten im März und An-

fang April 2020 einen Einbruch ihrer Umsätze und der Aufträge. Gestützt auf eine sorgfältige, unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstandende Liquiditätsplanung gingen sie zu Recht davon aus, dass diese Situation auch im Mai und Juni 2020 anhalten werde. Damit nahmen Unternehmen ebenfalls zu Recht an, dass sie nicht in der Lage sein würden, ihre Mieten, die Leasingraten für die Firmenfahrzeuge und die über das Kurzarbeitergeld hinausgehenden Personalkosten in den nächsten drei Monaten aus dem »Cash Flow« darzustellen. Sie beantragten daraufhin Soforthilfen für die Förderperiode von drei Monaten und sie gaben mit ihrer Antragstellung in guter Absicht die geforderten Versicherungen der wesentlichen Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und des Liquiditätsbedarfs ab. Anschließend wurde das Geld Ende April 2020 in voller Höhe für die gesamte Förderperiode von drei Monaten ausgezahlt.

Auf der Zeitachse gibt es zwei Varianten. Entweder stabilisierten sich die Aufträge und die Umsätze wider Erwarten, so dass sich die Lage vor dem Ende der Förderperiode normalisierte. Oder es blieb nach der Antragstellung im April auch im Mai und im Juni weiterhin sehr unbefriedigend. Die Unternehmen setzten die empfangenen Zuschüsse für Mieten und Leasingraten ein und sie haben aus den Soforthilfen die nicht durch das Kurzarbeitergeld gedeckten Personalkosten gezahlt.

Im ersten Fall bestanden jedoch anders als anfangs erwartet, weniger Liquiditätsprobleme, so dass die Unternehmen retrospektiv nur einen geringeren bzw. eventuell gar keinen Anspruch auf Soforthilfen hatten. Sie müssen also damit rechnen, zumindest einen Teil der Zuschüsse zurückzuzahlen. Im zweiten Fall hat sich der erwartete Liquiditätsengpass bestätigt. Da die Zuschüsse jedoch nur für betriebliche Sach- und Finanzausgaben bestimmt waren, nicht aber für die (anteilig) nicht durch das Kurzarbeitergeld gedeckten Personal(neben)kosten, ist auch hier (zumindest teilweise) mit Rückforderungen rechnen.

Konsequenzen für Unternehmen und/oder Unternehmer ► In beiden Fällen bestünde zudem die Gefahr der Strafbarkeit eines Antragstellers wegen Subventionsbetrugs. Dafür



Nicht alles Hand in Hand • Nachträgliche Neubetrachtung von Prognosen

reicht grundsätzlich aus, leichtfertig falsche Angaben gemacht oder die Zuschüsse leichtfertig zweckwidrig verwendet zu haben. Für Unternehmer besteht auch noch eine Haftung aus § 130 OWiG, falls sie Aufsichtsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben, die erforderlich wären, um die Verletzung gesetzlicher Pflichten zu unterbinden. Hilfreich wird jedoch sein, dass etliche Details bei der Verabschiedung der Soforthilfen und auch noch bei ihrer Beantragung unklar waren und erst im Rahmen der dann ausgelobten Überbrückungsgelder für Juni bis August (Phase 1) bzw. für September bis Dezember (Phase 2) klargestellt bzw. geändert wurden.

So können nun Personalkosten, die nicht durch das Kurzarbeitergeld gedeckt sind, in Höhe von 10 % der Fixkosten bei den Überbrückungshilfen angesetzt werden, was in der zweiten Variante hieße, dass diesbezüglich (und insoweit) keine Rückforderungen von Überbrückungsgeldern mehr zu befürchten sind. Im Übrigen laufen Unternehmen, die Überbrückungshilfe beziehen, nicht mehr Gefahr, ihren (gesamten) Zuschuss zu verlieren,

wenn ihr Umsatz in einem Monat den Grenzwert übersteigt. Nachdem das Land NRW flächendeckend ein Abrechnungsverfahren lanciert hatte, eröffnet der Bund allen Ländern die Option, eine entsprechende Stellungnahme zum Abrechnungsverfahren abzugeben. Erkenntnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Reaktionen betroffener Unternehmen ▶

Unternehmen sollten dokumentieren, wie sich ihr Geschäft seit März entwickelt hat und fixieren, warum bzw. wozu sie staatliche Hilfen benötigt und eingesetzt haben. Außerdem sollten Unternehmen eine profunde Liquiditätsplanung erstellen. Ebenso sollten rechtliche und steuerliche Berater etwaige Rückforderungen im Hinblick auf Grund und Höhe prüfen. Auch deshalb, weil die Spielregeln bei der Einführung und Gewährung der Soforthilfen eben nicht ganz klar gewesen sind. ■

Sandra Pfister LL.M. (Sydney), Praxisgruppen Banking & Finance, Private Equity/Venture Capital, Transport, Verkehr & Infrastruktur, Partner Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg

SEIN DURCHHALTE-
VERMÖGEN IST
NUR EINES VON
VIELEN FEATURES.

Eine Investition, die sich auch langfristig lohnt:
High-End-Monitore von EIZO.
Mehr Infos auf eizo.de/wirtschaftlichkeit

